

3. IX. 1918

64

### Tarifkommissionen für die Privatangestellten

Die im Laufe des Krieges öftmals erhobenen Klagen über den Notstand der Privatangestellten boten, wie bekannt, Anlassung zur Abhaltung einer Enquête, die unter Buziehung der beteiligten Kreise Ende 1917 im Abgeordnetenhaus stattfand. Hierbei ergab sich als vorherrschende Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, das Angestelltenrecht durch Förderung aller auf den Abschluß von Kollektivverträgen gerichteten Bestrebungen fortzubilden. In Berücksichtigung dieser Stellungnahme der Interessentenkreise hat nunmehr das Ministerium für soziale Fürsorge einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der zunächst den beteiligten Körperschaften zur Begutachtung übermittelt wurde und in einem späteren Zeitpunkte der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden soll.

Der Entwurf sieht die Schaffung von Tarifkommissionen für die im Handlungsgehilfengesetz geregelten Dienstverträge, das heißt für das Dienstverhältnis aller Privatangestellten vor. Die Tarifkommissionen sollen für das Gebiet einer jeden Handels- und Gewerbelamme nach streng partikulären Gesichtspunkten unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzt werden. Innerhalb der Kommissionen können in Sozietäten mit reich differenziertem kaufländischen Leben besondere Senate für bestimmte Gruppen von Dienstverträgen gebildet werden. Die Kommissionen haben die Aufgabe, die in ihrem Geltungsbereiche abgeschlossenen Kollektivverträge zu registrieren und mit der Reichswirtschaftlichkeit zu veröffentlichen, daß alle Dienstverträge, die innerhalb des Geltungsbereiches des veröffentlichten Kollektivvertrages abgeschlossen werden, an die Bestimmungen des letzteren insofern gebunden sind, als sie für den Dienstnehmer nicht günstigere Bedingungen enthalten. Ferner hat die Kommission die Besugnis, auf Antrag einer Behörde oder Partei die ihr geeignet scheinenenden Bestimmungen eines Kollektivvertrages auch auf solche Dienstverträge auszudehnen, die außerhalb des Bereiches eines geltenden Kollektivvertrages stehen.

Da die Tarifkommissionen ferner berufen sind, als frei gewählte Einigungsämter in Streitfällen die Entscheidung zu treffen, Gutachten über die Auslegung von Kollektivverträgen zu erstatte und bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, so ist zu hoffen, daß sich im Anschluß an die geplante Regelung eine Besserung der Lage der Privatangestellten ergibt und sich ein Gewohnheitsrecht des Kollektivvertrages entwickelt, das die Überleitung des individuellen Vertragsrechtes in ein kollektives beschleunigen und die Voraussetzungen für eine weitergehende gesetzliche Ordnung des Angestelltenrechtes im Dienste des sozialen Friedens schaffen dürfte.